

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norina Peinelt 563 6602 563 8036 Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.03.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0216/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.04.2019	BV Oberbarmen	Entscheidung
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Einbahnstraßenfreigabe für den gegenläufigen Radverkehr in der Sternstraße zwischen der Feldstraße und der Bartholomäusstraße		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird beschlossen. Das als unechte Einbahnstraße beschilderte Teilstück der Sternstraße zwischen Feldstraße und Bredde / Bartholomäusstraße wird für den einfahrenden Radverkehr geöffnet.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Gemäß § 24 der GO NRW wird beantragt, dass der als unechte Einbahnstraße beschilderte Teilabschnitt der Sternstraße zwischen Feldstraße und Bartholomäusstraße für den Radverkehr geöffnet wird.

Bereits 2016 wurden eine Vielzahl von Einbahnstraßen im Bereich der Germanenstraße/Sternstraße/Normannenstraße im Hinblick auf die mögliche Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr geprüft und Mittels der Drucksache VO/0366/16 bzw. VO/0366/16/Neuf. der Bezirksvertretung Oberbarmen zum Beschluss vorgelegt. Bedingt durch Abstimmungsbedarfe zwischen Bezirksvertretung und der Verwaltung erfolgte die

Beschlussfassung erst Ende 2017.

Nach Recherchen hat sich herausgestellt, dass im Rahmen der Prüfung 2016 fälschlicher Weise festgehalten worden ist, dass es sich bei dem o. g. Teilabschnitt der Sternstraße um eine echte Einbahnstraße handelt.

Wie auf dem beigefügten Übersichtsplan zu sehen, dürfen keine Fahrzeuge an der Einmündung Bredde / Bartholomäusstraße in die Sternstraße einfahren. Innerhalb des Straßenabschnittes zwischen Feldstraße und Bredde / Bartholomäusstraße ist jedoch Zweirichtungsverkehr möglich. Somit handelt es sich bei dem besagten Abschnitt um eine sogenannte, wie vom Antragsteller darauf hingewiesen, unechte Einbahnstraße.

Dadurch, dass bereits seit Jahren das Befahren innerhalb des Straßenabschnittes im Zweirichtungsverkehr unproblematisch und unfallfrei funktioniert, ist auch mit einer Öffnung der unechten Einbahnstraße nicht mit Konfliktsituationen zwischen Rad Fahrenden und KFZ Führern zu rechnen. Zumal die vorhandenen Schrägparkplätze auf der rechten Fahrbahnseite angeordnet sind und die Rad Fahrenden, die in die Sternstraße einbiegen und in Richtung Osten fahren, den durch ein absolutes Haltverbot gekennzeichneten Verkehrsraum nutzen und so ausparkende Fahrzeuge frühzeitig erkennen können (siehe Übersichtsplan).

Die weiteren Bedingungen der StVO und der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 2010, um eine Einbahnstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung freigeben zu können, sind erfüllt. Die Straße liegt in einer Tempo-30-Zone, durch die kein Busverkehr führt. Die Sichtverhältnisse sind durch den gradlinigen Straßenverlauf gut. Auch die Restfahrbahnbreite unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs ist ausreichend. Markierungsarbeiten sind nicht erforderlich.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung der unechten Einbahnstraße vor.

Bei Ablehnung des Beschlussvorschlages wird um Protokollierung der Ermessensgründe gebeten.

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen in Höhe von ca. 200 €, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrlenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahme kann nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW
Anlage 02 – Übersichtsplan